



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Indogermanistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.237)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 18. Februar 2016
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S.38)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1086), geändert durch erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 237). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Indogermanistik ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss.
²Empfohlen werden neben Hochschulabschlüssen aus dem In- und Ausland u.a. folgende Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächer der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Indogermanistik (120 LP oder 60 LP), Germanistische Sprachwissenschaft (60 LP), Linguistik (60 LP).



- (2) ¹Bewerber aus anderen Studienfächern werden zugelassen, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. ²Auflagen sind möglich.
- (3) ¹Der Studiengang setzt Grundkenntnisse in den Kernbereichen der historischen Sprachwissenschaft voraus. ²Fehlen Kenntnisse auf diesen Gebieten, müssen sie ggf. durch Besuch der B.A.-Module bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgeholt werden (Auflagen).
- (4) ¹Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Indogermanistik entscheidet der Masterausschuss Indogermanistik, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:
1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.
- ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (5) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
1. Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses,
 2. detaillierte Dokumentation (möglichst mit ECTS-Credits) der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium.
 3. tabellarischer Lebenslauf
- (6) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

- (1) ¹Das Studium im Fach Indogermanistik erfordert Latein- und Griechischkenntnisse, die im Umfang des Latinums und Graecums nachzuweisen sind. ²Ausländische Studierende können entsprechende Kenntnisse über äquivalente Sprachzeugnisse belegen. ³Fehlende Griechischkenntnisse können während des Masterstudiums als Zusatzleistung erworben werden. ⁴Der Nachweis eines dem Graecum entsprechenden Sprachniveaus ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen.
- (2) Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Masterstudienganges Indogermanistik ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft. ²Die Studierenden setzen sich sowohl mit traditionellen als auch mit modernen linguistischen Methoden und Theorien zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Mustern kritisch auseinander. ³Diese Kompetenz wird durch die Analyse umfangreicher Textkorpora in verschiedenen indogermanischen Sprachen empirisch und interdisziplinär erprobt.
- (2) ¹Der Master Indogermanistik ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang, der die Voraussetzung für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Lehre an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen schafft. ²Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Editing, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Indogermanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Der Studiengang Indogermanistik ist stärker forschungsorientiert. ²Das Modulangebot im Fach Indogermanistik besteht aus 9 Modulen (5 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen), in denen insgesamt 90 LP erworben werden, sowie der Master-Arbeit im Umfang von 30 LP. ³Im Bereich der Pflichtmodule werden insgesamt 50 LP erworben. ⁴In den Wahlpflichtbereichen müssen insgesamt 40 LP erworben werden, wobei jeder Wahlpflichtbereich (WP1, WP3, WP5, WP7) mit mindestens 5 LP abgedeckt sein muss. ⁵Ein ausgewähltes Wahlpflichtmodul kann immer nur für einen Wahlpflichtbereich verwendet werden.

Modulangebot Masterstudiengang Indogermanistik:

Modulcode	Modultitel	LP
Pflichtmodule:		
IDG MM 2	Italische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 4	Griechische Sprachwissenschaft	10



IDG MM 6	Indoiranische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 8	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 9	Anatolische Sprachwissenschaft	10
IDG MM 10	Master-Arbeit	30
Wahlpflichtbereich 1: Semantik und Pragmatik		
Module im Umfang von mindestens 5 LP aus den Bereichen Indogermanistik, Germanistische Sprachwissenschaft, Slawistik und Anglistik gem. Modulkatalog		
Wahlpflichtbereich 3: Morphologie und Wortbildung		
Module im Umfang von mindestens 5 LP aus den Bereichen Indogermanistik, Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistik gem. Modulkatalog		
Wahlpflichtbereich 5: Syntax		
Module im Umfang mindestens 5 LP aus den Bereichen Indogermanistik, Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistik gem. Modulkatalog		
Wahlpflichtbereich 7: Sprachwissenschaftliches Erweiterungsmodul		
Module im Umfang mindestens 5 LP aus den Bereichen Indogermanistik, Germanistische Sprachwissenschaft, Anglistik, Arabistik, Kaukasusstudien, Romanistik, Slawistik, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients und Südosteuropastudien gem. Modulkatalog		

(4) Die Module werden in folgendem Rhythmus angeboten:

Semester	MM1	MM2	MM3	MM4	MM5	MM6	MM7	MM8	MM9	MM10
1. WS		x								x
2. SS				x		x				x
3. WS	*		*		*		*	x	x	x
4. SS		x								x
5. WS				x		x				x
6. SS								x	x	x

* Zyklus unregelmäßig, aber mind. 1x innerhalb von 3 Semestern: während der Vorlesungszeit oder im Rahmen der Sommerschule; d.h. die Module IDG MM1, IDG MM 3, IDG MM 5, IDG MM 7 (als Wahlpflichtveranstaltungen von WP1, WP3, WP5, WP7) werden untereinander wechselnd angeboten, wobei eines davon im SS im Rahmen der jährlichen Sommerschule angeboten wird. Die Angebotsrhythmen der Wahlpflichtmodule, die nicht von LS Indogermanistik angeboten werden, sind den jeweiligen Beschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen.



(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Voraussetzung
Arab I 4.2 Persisch II	Arab 4.1 Persisch I
MSLAW 4.1	Russischkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe;
MSLAW 4.2	Sprachkenntnisse auf entsprechender Sprachstufe;

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena